

Kritik der LINKEN. im Hessischen Landtag zu dem Entwurf der Landesregierung für ein Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetz (Drucksache 19/2744)

Hessen braucht dringend ein neues Gesetz, das die Menschenwürde in jeder Situation wahrt, das präventiv wirkt, das die Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Familien gewährleistet und das die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben eröffnet sowie eine hohe Qualität garantiert. Einen solchen Gesetzesentwurf hat die Landesregierung nicht vorgelegt. Positiv sind an dem Entwurf die Tatsache, dass es ein neues Gesetz geben soll, dass die ambulante Versorgung gestärkt werden soll und dass Besuchskommissionen eingerichtet werden.

Schon die Vorschläge der Psychiatrie-Enquete von 1975 waren fachlich und gesellschaftspolitisch differenzierter und fortschrittlicher. Die Ideen der Psychiatrie-Reformer Basaglia, Dörner, Ciompi und Weise – auf die man sonst in Festvorträgen gerne Bezug nimmt – finden sich noch nicht einmal in Ansätzen wieder. Die notwendige Entwicklung der Gemeindepsychiatrie, die Pflichtversorgung durch ambulante Hilfen im Vorfeld klinischer Behandlung, die Gestaltung des Sozialraumes und die integrierte Versorgung der unterschiedlichen Hilfeformen kommen in dem Gesetzentwurf zu kurz oder gar nicht vor. Hilfebedarf wird ausschließlich als individuelles Problem gesehen, die Rolle des sozialen Umfeldes und der gesellschaftlichen Verhältnisse werden komplett ausgeblendet. Dass es krankmachende Lebensumstände und helfende Strukturen gibt wird nicht gesehen.

Mehr als 40 Jahre nach Abschluss der Psychiatrieenquete ist es dringend erforderlich die damals schon geforderten Kriseninterventionsmöglichkeiten flächendeckend und zeitnah zu installieren. Der Grundsatz ambulant vor stationär stellt Schutz und Würde des Menschen im Mittelpunkt. Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen ist durch eine gute Struktur ambulanter Maßnahmen zu vermeiden. In der Klinik ist eine gute Ausstattung mit qualifiziertem Personal erforderlich, so dass die Pflege und Behandlung über tragfähige Beziehungen erfolgen kann (Personalmindeststandard). Gleichzeitig muss eine rechts- und anwendungssichere Handlungsgrundlage zur Unterbringung und Behandlung verabschiedet werden. DIE LINKE lehnt Zwangsbehandlungen ab und erwartet, dass die Reduzierung dieser Mittel bis zur völligen Vermeidung Ziel der Psychiatrie ist. Die Interessensvertretung der Patientinnen und Patienten sowie die Selbsthilfe benötigen eine starke Stellung im klinischen wie ambulanten Bereich. Das Gesetz muss mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und der UN-Behindertenrechtskonvention in Übereinstimmung gebracht werden.

Folgende sind die Hauptkritikpunkte, die sich aus der Anhörung und vielen Gesprächen mit Betroffenen und Mitarbeitenden in der Psychiatrie ergeben.

1. Die Sozialpsychiatrischen Dienste sollen die Hilfen des gemeindepsychiatrischen Verbunds koordinieren und den notwendigen Ausbau vorantreiben. Häusliche Hilfe- und Unterstützungsangebote für Menschen in akuten Not- und Krisensituationen, für Menschen, die sich in der Frühphase einer psychischen Erkrankung befinden sowie für Menschen, die trotz langfristiger Erkrankung keinen Kontakt zum Versorgungssystem haben, sind wohnortnah und jederzeit erreichbar zu errichten.

Für diese Aufgabe muss der der SpDi gut ausgestattet werden. Die sehr unterschiedlich gestaltete Personalstruktur muss mit den neuen Aufgaben unbedingt in ganz Hessen entscheidend ausgebaut werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Fachkräfte nur mit entsprechender Bezahlung angeworben werden können. Im Fachbeirat Psychiatrie sollen verbindliche Standards für die Ausstattung der SpDi festgelegt werden. Die Finanzierung erfolgt durch das Land.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern und anderen europäischen Ländern zeigen, dass damit die Anzahl der Unterbringungen und Zwangsbehandlungen reduziert werden können. Hier sollen insbesondere Hometreatment, Soteria-Konzepte, EX-IN, Recovery, Offener Dialog, die Erfahrungen und Konzepte der Krisenangebote in Oberbayern, Berlin und Schleswig-Holstein, einbezogen werden.

2. Um festzustellen, ob es Änderung in der Anzahl der Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen gibt, müssen diese rückwirkend ab dem 1.1.14 erfasst werden und mit den Maßnahmen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen in Häufigkeit, Dauer und Art verglichen werden. Dazu sind ein regelmäßiges Controlling und ein Bericht an den Landtag erforderlich. Dieser soll sich auf alle Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen – unabhängig von der Gesetzesgrundlage – beziehen.
3. Folgende Regelungen müssen unbedingt geändert werden:
 - Es dürfen keine Kinder in Erwachsenenrichtungen untergebracht werden (§ 10,3)
 - Die Formulierung „andere besonders bedeutende Rechtsgüter Anderer“ (§ 5 und weitere) muss ersatzlos gestrichen werden.
4. Die verfassungswidrigen bzw. verfassungsrechtlich bedenklichen Regelungen müssen geändert werden:
 - Es darf keine Zwangsbehandlung einwilligungsfähiger Personen geben (§ 20,2)
 - Es darf keine Zwangsbehandlung ohne vorherige gerichtliche Genehmigung geben (§ 20, 5 Satz 2)
 - Es darf keine weitergehende Freiheitsentziehung ohne gerichtliche Genehmigung geben (§21, Satz 2, Nr. 5)
 - Unbestimmtheit der Krankheits- und Gefahrbegriffe
 - Unterbringung in privat organisierten Kliniken
 - Zwangsbehandlung von fremdgefährdenden Personen

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Menschen mit Behinderungen in der Entscheidungsfindung unterstützt werden. Bei Einschränkungen der Entscheidungsfähigkeit soll die bestmögliche Interpretation des Willens und der Einstellungen der Person berücksichtigt werden.
5. Wir befürworten eine Unterbringung auf offenen Stationen, dazu müssen personelle und räumliche sowie konzeptionelle Voraussetzungen geschaffen werden. Der Klinik dürfen bei verantwortungsvollem Handeln keine negativen Konsequenzen durch Entweichen entstehen.
6. Die Schwelle für eine Zwangsmaßnahme muss so weit heraufgesetzt werden, dass alle Beteiligten alle anderen Maßnahmen nutzen, bevor sie zu diesem Mittel greifen, dass einen massiven Einfluss auf die psychische und persönliche Entwicklung der Betroffenen hat. Falls es wirklich zu Fixierungen kommt, muss es unbedingt eine 1 zu 1 Begleitung durch qualifiziertes Personal geben.
7. Selbsthilfe-, Angehörigen- und Peergruppen sollen eine umfassende Unterstützung von Seiten des Landes erhalten, die Ausbildung von Genesungsbegleitern soll gefördert

werden, ihre Kompetenz soll in allen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung genutzt werden. Dazu muss eine entsprechende Infrastruktur geschaffen werden.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass unter dem Vorwand der „Personenzentrierung“ mit diesem Gesetz der Gedanke des „freien Gesundheitsmarktes“ weiter Vorschub bekommen soll, neoliberale Ideen sollen die Ansätze des auf Solidarität basierenden Gesundheitswesens ersetzen. Es ist bedauerlich, dass der Hessischen Landesregierung (und hier insbesondere der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) die Kraft und der Wille zur Veränderung der herrschenden Zustände fehlen. Fachlich wohlmeinenden und qualifizierten Rat haben sie ausreichend erhalten.

Sozial- und gesundheitspolitische Sprecherin

Marjana Schott, 17.03.17